

Hinweis zum Antrag Meisterbonus im Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen gewährt den Meisterbonus für erfolgreiche Absolventen einer gewerblich-technischen, land-, forst- oder hauswirtschaftlichen Aufstiegsfortbildung. Die Gewährung erfolgt nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gefördert werden die Absolventen von Aufstiegsfortbildungen, welche erfolgreich nach dem 01. Januar 2016 eine Fortbildung als Handwerksmeister, Industriemeister oder Fachmeister in Sachsen abgeschlossen haben.

Eine Gewährung des Meisterbonus ist nicht möglich, wenn bereits Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Freistaates Sachsens oder von Dritten im Zusammenhang mit der bestandenen Meisterprüfung gezahlt wurden. Das <u>betrifft nicht</u> die Leistungen, welche nach AFBG, der Begabtenförderung oder durch betriebliche Kostenbeteiligungen/Kostenübernahme an der Fortbildungsmaßnahme erhalten wurden.

<u>Hauptwohnsitz</u> **oder** <u>Beschäftigungsort</u> müssen zum <u>Zeitpunkt der Feststellung des</u>
<u>Prüfungsergebnisses</u> **oder** zum <u>Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung</u> in Sachsen liegen. Dafür sind entsprechende Nachweise dem Antrag zwingend beizufügen. Hierfür ist jeweils ein Dokument in Kopie ausreichend.

Nachweis des Hauptwohnsitzes

- **Personalausweis,** bei jeglicher Adressänderung (Aufkleber auf der Rückseite) ist dieser als Nachweis nicht ausreichend, dann bitte
- <u>erweiterte</u> Meldebescheinigung (Bestätigung Einwohnermeldeamt)

oder

Nachweis des Beschäftigungsortes

- Bestätigung des Arbeitgebers auf vorliegenden Antrag oder
- <u>aktuelle</u> Tätigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber, Arbeitszeugnis oder
- Lohnbescheinigung (von dem Monat zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses oder von dem Monat zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung)

Antragsteller, welche die Prüfung nicht in Sachsen abgelegt haben, können den Antrag jedoch stellen, wenn Sie zum Beantragungszeitpunkt als selbständiger oder angestellter Meister in Sachsen tätig sind.

Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 2.000 Euro pro Absolvent. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich nach den Vorgaben der Bewilligungsstelle und unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzureichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

2 Stand: 01.01.2023